



Zuständig:

René Müller
Abteilungsleiter Bau/Planung
☎ G 061 935 90 94
Fax G 061 935 90 99
E-Mail: rene.mueller@bubendorf.bl.ch

14. Mai 2019

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Öffentliche Auflage gemäss EBG Art. 18d
Erneuerung Waldenburgerbahn Los 1: Bahnhof Liestal bis Haltestelle Bubendorf**

Planvorlage: Erneuerung Waldenburgerbahn Los 1: Abschnitt km 0.958 bis km 3.106, Bahnhof Liestal bis Haltestelle Bubendorf.

Gesuchstellerin: Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil

Projektumfang: Teilprojekt 01 (km 0.958 bis km 1.364)

- Angleichen Trasse Waldenburgerbahn mit Lichtraumprofil A an SBB-Projekt 4-Spur-Ausbau Bahnhof Liestal
- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur / neue Gleisentwässerung
- Vergrösserung Radius Kurve Altmark zur Erhöhung der Geschwindigkeit
- Ersatz Gräubernweg durch neue Zufahrt / Änderung Feuerwehrezufahrt Futurokomplex

Teilprojekt 02 (km 1,364 bis km 1.574)

- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur
- Behindertengerechter Ausbau der Haltestelle Altmark (Errichtung von zwei Aussenperrons mit 90m Nutzlänge)
- Neubau Stützmauer entlang der Waldenburgerstrasse
- Verschieben BUe Gräubernweg
- Neuerrichtung BUe Süd
- Anlegen von Sickerbecken

Teilprojekt 03 (km 1.574 bis km 3.106)

- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur

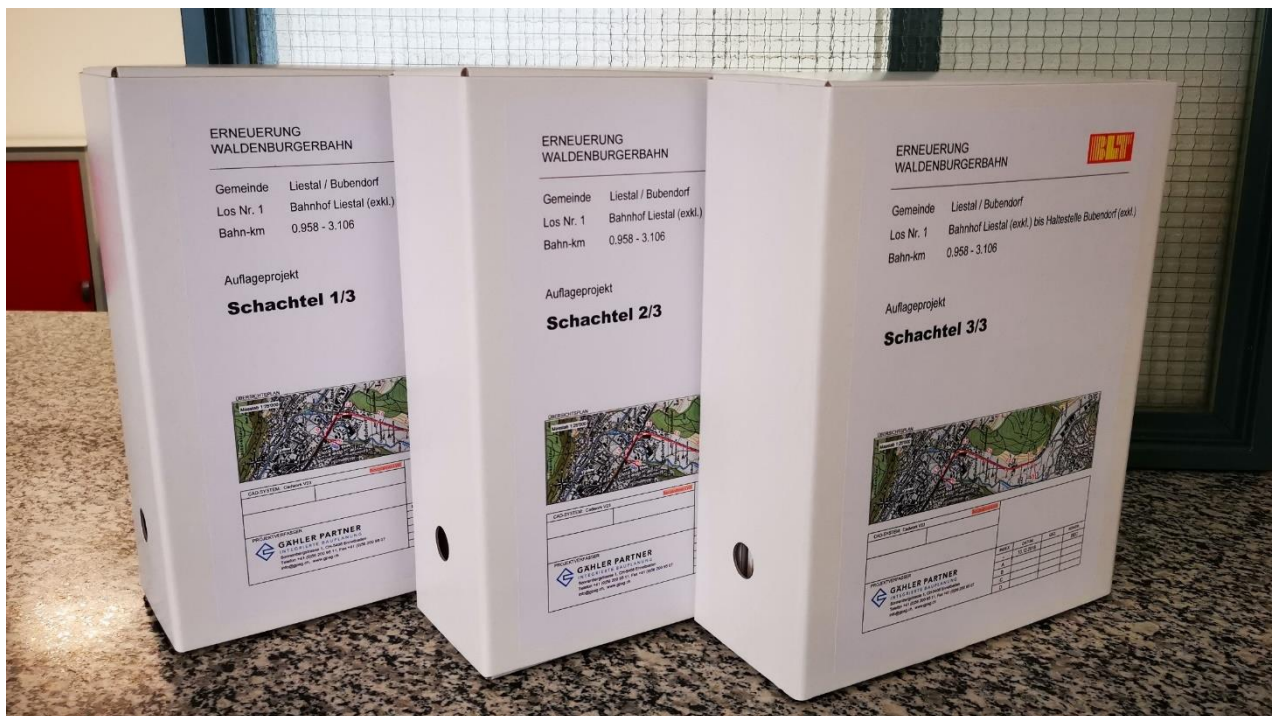
Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.



Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die **Planunterlagen** können vom **17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019** während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Bubendorf, Hintergasse 20, 4416 Bubendorf **eingesehen werden**.



Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35-37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Die Gemeindeverwaltung